

08.04.2005

# Satzung des „Vereins für Ballspiele (VfB) Doberlug-Kirchhain“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 17.11.1990 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Ballspiele Doberlug-Kirchhain“ e.V. (Abkürzung, VfB Doki) und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain. Er ist in das Vereinsregister am 12.07.1991 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der VfB Doki<sup>e.V.</sup> verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Fitness, Gymnastik, Handball, Tischtennis und Volleyball.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- (5) Der VfB Doki<sup>e.V.</sup> wahrt grundsätzlich politische Neutralität.

## § 3 Struktur des Vereins

- (1) Der Verein besteht zur Zeit auf folgenden Abteilungen:
  - Fitness
  - Gymnastik
  - Handball
  - Handball „alte Herren“
  - Tischtennis
  - Volleyball
- (2) Der Vorstand des VfB<sup>e.V.</sup> ist berechtigt, über Aufnahme und Ausscheiden von Abteilungen zu entscheiden. Die Mitgliederversammlung ist jährlich über die Struktur des Vereins zu informieren.

## § 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

1. Erwachsene
  - a) Ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) Passive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - c) Auswärtige Mitglieder
  - d) Fördernde Mitglieder
  - e) Ehrenmitglieder
2. Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung auf die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.  
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich rechtfertigen zu können. Er ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Monatsende bestehen.
- (7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßregelungen belegt werden:
- a) Verweis
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
  - c) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitglieder nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss (Revisionskommission)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer (Rev.-Komm. oder Revisor)
  - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2
  - j) Berufung und Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5
  - k) Anerkennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
  - m) Auflösung des Vereins
- ( 2 ) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- ( 3 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt
  - b) 10 von 100 der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- ( 4 ) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Anträge aus Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- ( 5 ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- ( 6 ) Anträge können gestellt werden
- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 Abs. 1
  - b) vom Vorstand
- ( 7 ) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins vorliegen.
- ( 8 ) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2-Drittel-Mehrheit bejaht wird.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- ( 9 ) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- ( 1 ) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- ( 2 ) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- ( 3 ) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- ( 4 ) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister des Gesamtvereins
  - d) dem Vertreter für Marketing
  - e) aus je einem Vertreter der gewählten Abteilungen
- ( 2 ) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- ( 3 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister des Gesamtvereins
  - d) der Vertreter für Marketing
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten 4 Vorstandsmitglieder vertreten.
- ( 4 ) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- ( 5 ) Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

- ( 1 ) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2 Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- ( 2 ) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnunggemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

- ( 1 ) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- ( 2 ) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu. Der LSB verwendet es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.

## § Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form, mit Ausnahme der Paragraphen § 2 Abs.1, § 3, § 11 Abs.1, § 11 Abs.1 und 3 und § 13 auf der Gründungsversammlung des VfB Doberlug-Kirchhain am 17.11.1990 beschlossen.

Die Paragraphen 3, § 5 Abs.6, § 11, § 3 wurden am 05.04.1994 geändert. Weitere Änderungen der Paragraphen 11 Abs.3 und 5, sowie § 13 und § 14 erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 30.10.1996.

§ 3 wurde am 19.11.1998 geändert.

§ 11 Abs.1 und 3 wurden in vorliegender Form auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2005 geändert.

Doberlug-Kirchhain, am 08.04.2005

*Stüber*

